

SPIELZEUGSICHERHEIT



Damit Kinder so sicher
wie möglich spielen können



Europäische Kommission
Unternehmen und Industrie



In der Europäischen Union (EU) leben etwa **80 Millionen Kinder** unter 14 Jahren, und etwa **2.000 zumeist kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** beschäftigen mehr als **100.000 Menschen** direkt in den Branchen Spielzeug und Spiele.


Spielzeug und Spiele sind für die Entwicklung von Kindern überaus wichtig. Zwar sind die Hersteller für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich, jedoch spielen auch benannte Stellen und nationale Behörden eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass alle in europäischen Geschäften verkauften Spielzeuge alle Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Es ist von größter Bedeutung, dass sich die Sicherheitsanforderungen und -normen stets am aktuellen Stand der Spielzeugtrends orientieren, insbesondere, da ständig neue Materialien und Herstellungsverfahren entwickelt werden.

Der Binnenmarkt für Spielzeug hat durch die Harmonisierung der Sicherheitscharakteristika von Spielzeug in der ganzen EU positiv zur Entwicklung der Branche und zum Verbraucherschutz beigetragen. Die neue **Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug** stärkt die Bestimmungen zur Umsetzung sowie die neuen Sicherheitsanforderungen, um zu gewährleisten, dass Kinder auch weiterhin bestmöglich geschützt werden.

Die neue Richtlinie verbessert die bestehenden Vorschriften zur Vermarktung von in der EU hergestelltem oder in die EU importiertem Spielzeug und zielt darauf ab, die Zahl der Unfälle mit Spielzeug zu reduzieren und langfristige gesundheitliche Vorteile zu erreichen.

Die wichtigsten Handelspartner Europas sind auch heutzutage noch die USA für Exporte und Fernost für Importe. Eine der größten Möglichkeiten für die europäische Spielzeugindustrie bietet das Exportpotenzial qualitativ hochwertiger europäischer Produkte, das die Kommission durch die Verbesserung der Marktbedingungen in Drittländern unterstützt.



Das vorliegende Dokument ist eines von mehreren Informationsblättern, die einen allgemeinen Überblick über die Veränderungen bieten sollen, die mit der 2009 verabschiedeten Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug einhergehen. Ziel dieser vom Verband der europäischen Spielzeughersteller (TIE) und der EU gemeinsam herausgegebenen Informationsblätter ist es, den Spielzeugherstellern in der EU Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 an die Hand zu geben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Verpflichtungen der Hersteller gelegt.

Mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurden die Vorschriften der gleichnamigen Richtlinie aus dem Jahr 1988 verschärft. Diese neue Rechtsvorschrift erfordert Änderungen in der Fertigungskette ebenso wie neue Verfahren in der Lieferkette.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurde am 30. Juni 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie gelten für Spielzeug, das am oder nach dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wird. Die Anforderungen in Bezug auf die chemischen Eigenschaften sind hingegen auf Spielzeug anwendbar, das am oder nach dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wird (d. h. für chemische Eigenschaften von Spielzeug gilt eine zusätzliche Übergangsfrist von zwei Jahren). In der Praxis bedeutet das, dass **Spielzeug, das der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 1988 entspricht, bis 19. Juli 2011 bzw. in Bezug auf bestimmte chemische Anforderungen bis 19. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden darf.**

The background features a collage of images. On the left, there are several wooden alphabet blocks stacked vertically, with the letters 'Y' and 'S' clearly visible. On the right, there is a blurred image of a white toy car. The overall color scheme is warm, with yellow and orange tones.

DER GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG AUS DEM JAHR 2009

Artikel 2 der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 enthält Angaben über den Geltungsbereich. Der Artikel definiert zudem den Begriff „Spielzeug“ und bestimmt somit, ob ein Produkt in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt:

„Diese Richtlinie gilt für Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.“

Die einzige Neuerung im Vergleich zur Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 1988 besteht in der Formulierung ‚*ausschließlich oder nicht ausschließlich*‘, mit der darauf hingewiesen werden soll, dass ein Produkt nicht ausschließlich zum Spielen gedacht sein muss, um als Spielzeug gelten zu können. Dementsprechend werden auch Produkte mit Mehrfachfunktion (z. B. Schlüsselring mit Teddybär-Anhänger) als Spielzeug betrachtet.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 erkennt das Vorhandensein einer „Grauzone“ hinsichtlich der Einstufung von Produkten als Spielzeug an. Anhang I der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Produkten, die im Sinne der Richtlinie nicht als Spielzeug gelten, aber Grenzfälle darstellen können.

Zudem enthält Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 eine begrenzte Anzahl von Produkten, die zwar der Definition eines Spielzeugs im Sinne der Richtlinie entsprechen, jedoch nicht in ihren Geltungsbereich fallen.

Die neue Definition des Begriffs „Spielzeug“ wurde mit Blick auf die gegenwärtige Praxis der Spielzeughersteller gewählt.

KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSVERFAHREN

Vor dem Inverkehrbringen wird jedes Spielzeug einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen. In der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 ist festgehalten, wer dieses Verfahren durchführen muss und wie dabei vorzugehen ist. Nachstehend ein kurzer Überblick über das Bewertungsverfahren:

Ziel der Konformitätsbewertung

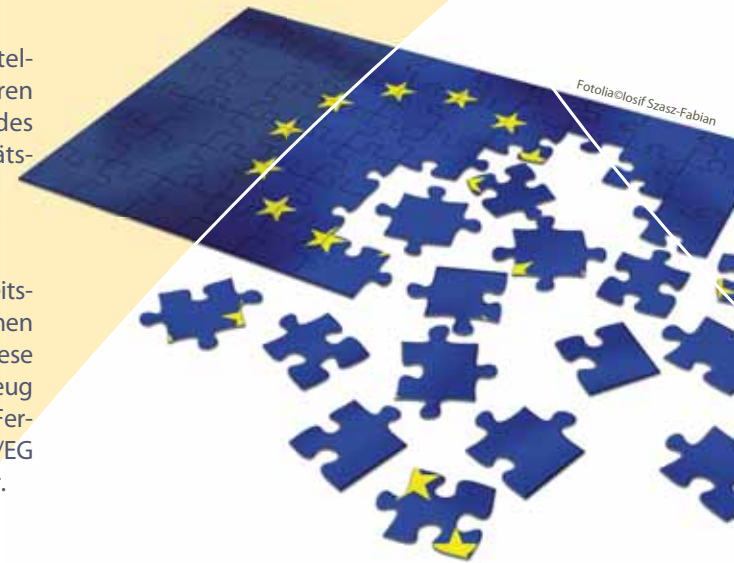
Ziel des Konformitätsbewertungsverfahrens ist der Nachweis für den Hersteller und die Behörden, dass ein in Verkehr gebrachtes Spielzeug den Vorschriften der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 entspricht.

Definition des Begriffs „Konformitätsbewertung“

Die Konformitätsbewertung ist das Verfahren, anhand dessen ein Hersteller nachweist, dass das von ihm produzierte Spielzeug die anwendbaren Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie erfüllt. Abhängig von der Art des Spielzeugs wendet der Hersteller eines von zwei möglichen Konformitätsbewertungsverfahren an:

1. Eigenprüfung

Die Eigenprüfung erfolgt in Fällen, in denen alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf das Spielzeug von harmonisierten Normen abgedeckt werden. Unter diesen Umständen wendet der Hersteller diese harmonisierten Normen an, damit sichergestellt ist, dass ihnen das Spielzeug entspricht. Der Hersteller muss darüber hinaus das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG anwenden. Modul A sieht keine Hinzuziehung einer notifizierten Stelle vor.



2. Überprüfung durch Dritte

Die Überprüfung der Konformität mit der Bauart bzw. mit Modul B wird auch als „EG-Baumusterprüfung“ bezeichnet. Die Durchführung einer EG-Baumusterprüfung und die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung sind in folgenden Fällen erforderlich:

- wenn keine harmonisierten Normen existieren;
- wenn die harmonisierten Normen vom Hersteller nicht oder nur teilweise angewendet wurden;
- wenn eine oder mehrere harmonisierte Normen nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht wurden oder
- wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

Unter diesen Umständen legt der Hersteller einer notifizierten Stelle ein Modell des Spielzeugs zur EG-Baumusterprüfung vor. Gemäß Modul B prüft die notifizierte Stelle die technische Gestaltung eines Spielzeugs und stellt sicher und bescheinigt durch die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung, dass die technische Gestaltung des Spielzeugs den Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 entspricht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Modul B nur die Gestaltungsphase abdeckt, während Modul C an Modul B anschließt und sich auf die Herstellungsphase bezieht.

Im Rahmen von Modul C gewährleistet der Hersteller die Konformität des Spielzeugs mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und den maßgeblichen Anforderungen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Diese Konformität wird anhand der gemäß Modul B ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung bewertet. Im Gegensatz zu Modul B erfordert Modul C keine Hinzuziehung einer notifizierten Stelle.

Unterschied zwischen Sicherheits- und Konformitätsbewertung

Ziel der Sicherheitsbewertung ist die Analyse der potenziellen Gefahren, die von einem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Dagegen soll bei der Konformitätsbewertung nachgewiesen werden, dass das Spielzeug den in der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 genannten Anforderungen entspricht.

In der Regel wird die Sicherheitsbewertung durchgeführt, bevor das Spielzeug das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchläuft (wobei spätere Ergänzungen möglich sind), und muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs abgeschlossen werden.

SICHERHEITSBEWERTUNGSVERFAHREN

Definition des Begriffs „Sicherheitsbewertung“

Im Rahmen der Sicherheitsbewertung analysiert der Hersteller die potenziellen Gefahren, die von einem Spielzeug ausgehen können, und bewertet die mögliche Exposition gegenüber diesen Gefahren. Dieses Verfahren ist laut Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 obligatorisch und muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs erfolgen.

Umfang der Sicherheitsbewertung

Die Sicherheitsbewertung ist Aufgabe des Herstellers. Sie muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf dem europäischen Markt durchgeführt werden. Die Sicherheitsbewertung muss die verschiedenen chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, abdecken. Anhang II der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 enthält eine

Auflistung der unterschiedlichen Anforderungen, die ein Hersteller im Zusammenhang mit den genannten Gefahren bewerten muss.

Viele dieser Anforderungen sind bereits in den harmonisierten Normen zur Sicherheit von Spielzeug enthalten; der Hersteller ist jedoch verpflichtet, zu untersuchen, ob die Normen Lücken aufweisen bzw. ob das Spielzeug Merkmale besitzt, die eine potenzielle Gefahr darstellen. Aus dem Ergebnis der Sicherheitsbewertung wird abgeleitet, welches Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden ist und ob Maßnahmen zur Minimierung bzw. Prüfung des Risikos getroffen werden müssen.

Der Hersteller muss die Sicherheitsbewertung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs in den technischen Unterlagen aufbewahren.



WARNHINWEISE

Allgemeine Vorschriften

Sofern für den sicheren Gebrauch angemessen, ist das Spielzeug mit allgemeinen Warnhinweisen zu Benutzereinschränkungen zu versehen. Darüber hinaus sieht Anhang V Teil B der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 die Angabe besonderer Warnhinweise für bestimmte Spielzeugkategorien vor.

Zusätzlich zu den obligatorischen Anforderungen gemäß der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 enthalten auch die harmonisierten Normen Warnhinweise für bestimmte Spielzeugkategorien.

Ein Mitgliedstaat kann innerhalb seines Hoheitsgebiets festlegen, dass die Warnhinweise in einer Sprache oder Sprachen abzufassen sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können und die von dem Mitgliedstaat bestimmt werden.

Anbringung der Warnhinweise

Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung an. Gegebenenfalls sollten die Warnhinweise auch in der Gebrauchsanweisung enthalten sein.

Bei ohne Verpackung verkauften Spielzeugen ist der Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen. Die Anbringung von Warnhinweisen auf einer warentragenden Theken-Präsentationsverpackung reicht nicht aus, um die Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 zu erfüllen.

Für die Kaufentscheidung maßgebliche Warnhinweise, wie etwa Angaben zum Mindest- und Höchstalter des Benutzers, sowie die besonderen Warnhinweise gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.



Besondere Warnhinweise

Die Benutzereinschränkungen enthalten mindestens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer. Gegebenenfalls nennen die Benutzereinschränkungen auch Fähigkeiten oder Merkmale des Benutzers, die zum gefahrlosen Gebrauch des Spielzeugs erforderlich sind (z. B. Fähigkeit zum Sitzen ohne fremde Hilfe, Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers, Gebrauch des Spielzeugs nur unter Aufsicht von Erwachsenen).

Den Wirtschaftsakteuren ist freigestellt, ob sie einen verbalen Warnhinweis oder ein Piktogramm (oder beides) verwenden möchten:



Achtung – Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet

Allen Varianten (verbaler Warnhinweis, Piktogramm, Kombination aus beiden Elementen) muss das Wort „Achtung“ vorangestellt sein.

Der besondere Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ und das in Anhang V Teil B der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 beschriebene Piktogramm in Bezug auf Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht für Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 3 Jahren gedacht ist.

Generell dürfen für bestimmte Spielzeugkategorien angegebene besondere Warnhinweise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs, der durch dessen Funktion, Abmessungen und Eigenschaften bestimmt wird, nicht widersprechen.

Die Europäische Kommission ist gegebenenfalls befugt, auf den Wortlaut besonderer Warnhinweise für bestimmte Spielzeugkategorien Einfluss zu nehmen.

RÜCKVERFOLGBARKEIT

Inhalt der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009

Jeder Hersteller muss gewährleisten, dass sein Spielzeug identifiziert werden kann. Dies kann in Form einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder eines anderen Kennzeichens zur Identifikation erfolgen. Das Spielzeug muss außerdem den Namen des Herstellers sowie den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Anschrift einer zentralen Stelle tragen, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Falls die Anbringung des Identifikationskennzeichens und der Herstellerinformationen aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, erfolgt die Angabe auf der Verpackung oder auf dem Spielzeug beigefügten Unterlagen. Die Anschrift der zentralen Stelle zur Kontaktaufnahme mit dem Hersteller ist in Form einer Postanschrift oder eines Postfachs anzugeben (eine Internetadresse genügt nicht).

Bringt ein Einführer ein Spielzeug in Verkehr, muss dieses auch den Namen des Einführers sowie dessen eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke und die Anschrift einer zentralen Stelle zur Kontaktaufnahme tragen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen diese Angaben auf der Verpackung oder auf dem Spielzeug beigefügten Unterlagen gemacht werden.

Mögliche Optionen für Hersteller

Die Hersteller können die Art des Identifikationskennzeichens frei wählen, solange die Rückverfolgbarkeit des Spielzeugs gewährleistet ist.



KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG

Wenn ein Spielzeug in Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung ausstellen. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 und bescheinigt dies.

Der Hersteller oder dessen in der EU angesiedelter Bevollmächtigter bewahrt die Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf.

Die Konformitätserklärung wird in die Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird oder auf dessen Markt es erworben werden kann.

In der Konformitätserklärung wird bescheinigt, dass die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 nachgewiesen wurde. Die Konformitätserklärung enthält darüber hinaus zumindest folgende Elemente (vgl. Anhang III der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 für eine Vorlage):

- die (einmalige) Kennnummer des Spielzeugs;
- den Namen und die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
- den Wortlaut „Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller“;
- den Gegenstand der Erklärung (einschließlich einer Farbbildung);
- die Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder die Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
- (gegebenenfalls) den Wortlaut „Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt:“;
- zusätzliche Angaben wie Datum, Ort, Unterschrift des Herstellers und Funktion des Unterzeichners.



Auch der Einführer muss ein Exemplar der Konformitätserklärung des Herstellers zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahren.

Gegebenenfalls kann sich die Konformitätserklärung auf mehr als ein Spielzeug beziehen, sofern die obigen Anforderungen erfüllt sind. Bei Änderungen muss die Konformitätserklärung jedoch immer auf dem neuesten Stand gehalten werden.



INFORMATIONSQUELLEN

<http://ec.europa.eu/enterprise/toys>

KONTAKT

INTL-REG-AGREEMENTS-TOYS@ec.europa.eu



TOY INDUSTRY OF EUROPE

Boulevard de Waterloo, 36
1000 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
www.tietoy.org



GD UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Rue Belliard, 100
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
http://ec.europa.eu/enterprise/index_de.htm





Directorate-General for Enterprise and Industry

WE MEAN BUSINESS

Gestaltung: J4, unit DG ENTR
Fotografie: Andrey Kostev

Dieses Informationsblatt gibt unser Verständnis des im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 30. Juni 2009 veröffentlichten Wortlauts der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wieder. Es dient nur zur allgemeinen Verdeutlichung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie.

ISBN 978-92-79-16859-8



9 789279 168598



Amt für Veröffentlichungen